

**Gebührensatzung  
für die Überlassung der gemeindeeigenen Schulräume, des Schulgeländes, der  
Turnhalle und der sonstigen Sportanlagen**

In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 02.12.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. 2006, S. 285), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom (GVOBl. Schl.-H. 2005. S. 27) (KAG) und des § 12 der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Schulräume, des Schulgeländes, der Turnhalle und der sonstigen Sportanlagen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.06.2007 / 09.10.2008 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Bemessung der Gebühren**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Schulräume, des Schulgeländes, der Turnhalle und der sonstigen Sportanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für einen Schulraum je angefangene Stunde                              | 2,50 EUR  |
| b) für das Schulgelände (ohne Gebäude) je angefangene Stunde              | 5,00 EUR  |
| c) für die Turnhalle und die sonstigen Sportanlagen je angefangene Stunde | 10,00 EUR |

**§ 2  
Ermäßigung, Stundung und Erlass der Gebühr**

- (1) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die festgesetzte Gebühr auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Erlös einer Veranstaltung nachweislich für mildtätige oder kulturelle Zwecke innerhalb der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, von einem Dauerbenutzer anstelle der in § 1 genannten Gebühr eine jährliche Pauschalgebühr zu erheben.

**§ 3  
Gebührenpflichtiger, Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Benutzer; mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung

gem. § 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Schulräume, des Schulgeländes, der Turnhalle und der sonstigen Sportanlagen

- (3) Es ist eine Kautions in doppelter Höhe der Gebühr nach § 1 zu hinterlegen.
- (4) Die Gebühr wird spätestens 1 Woche nach Erteilung der in Abs. 2 genannten Benutzungsgenehmigung fällig. Für Dauernutzer kann eine abweichende Regelung durch den Bürgermeister getroffen werden.

#### **§ 4 Datenverarbeitung**

Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 6 Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Schulräume und des Schulgeländes vom 31.03.1976 und die Gebührensatzung zur Benutzungsordnung für die außerschulische Benutzung der Turnhalle und der sonstigen Sportanlagen der Grundschule Strande vom 15.06.2007 außer Kraft.

Strande, den 15.06.2007  
02.12.2008

Gemeinde Strande  
Der Bürgermeister  
gez. Lüsebrink